



## **Verordnung über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn**

Aufgrund des Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. Inn folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Große Hunde** sind Hunde mit einer tatsächlichen Schulterhöhe von mind. 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betroffenen Rasse regelmäßig erreichen. Zu den großen Hunden gehören stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) **Kampfhunde** sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) aufgeführt sind.

### **§ 2**

#### **Anleinplicht; Verbot des Mitführens von Kampfhunden**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind große Hunde stets an einer reißfesten Leine zu führen.
- (2) Im Umkreis der öffentlichen Erholungsflächen (Waldsee einschließlich der Wanderwege um den Waldsee (Anlage 1), am Badeseer Gsetten (Anlage 2), auf dem Innleitdamm zwischen dem Anwesen Gsetten 7a und dem Kraftwerk Kirchdorf a. Inn (Anlage 3) und auf dem Innleitdamm zwischen Deindorf/Gemeindegrenze und dem Berghamer Hafen (Anlage 4)) sind große Hunde stets an einer reißfesten Leine zu führen.
- (3) Für alle Hunde gilt ein generelles Betretungsverbot auf allen Kinderspielflächen, sowie auf dem gemeindlichen Friedhof Kirchdorf a. Inn.
- (4) Kampfhunde dürfen in den in Abs. 1 genannten Gebieten nicht mitgeführt werden.
- (5) Kampfhunde dürfen in den in Abs. 2 genannten Gebieten nur mit einem Maulkorb und an einer reißfesten Leine mitgeführt werden.

- (6) Freier Auslauf von Kampfhunden ist nur außerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Gebiete und nur mit angelegtem Maulkorb gestattet.
- (7) Die Höchstlänge der reißfesten Leine wird auf drei Meter festgelegt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) im Umkreis der öffentlichen Erholungsflächen (Badeseesee Gstetten, Waldsee einschließlich der Wanderwege um den Waldsee) die zur berechtigten Ausübung der Jagd eingesetzten Jagdhunde

### **§ 4**

#### **Verunreinigung der öffentlichen Straßen**

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 durch Hunde ist zu verhindern. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Hundehaltern oder der Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen. Die Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und § 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 oder des § 4 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße belangt werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG 20 Jahre.

Kirchdorf a. Inn, den 27.06.2017

**Gemeinde Kirchdorf a. Inn**

Johann Springer  
1. Bürgermeister